



Picasso in Riehen (CH) und Vitra-Campus in Weil am Rhein (15.-16.04.2019)

Reiseveranstalter: Gimmler Reisen, Wetzlar

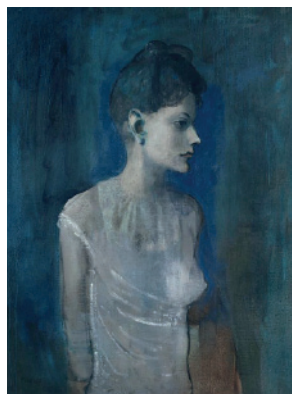
Eine Zusammenarbeit von VHS, Kunstverein Bad Homburg Artlantis und dem Fachbereich Kultur des Hochtaunuskreises

Die teuerste Ausstellung von Kunst der Moderne, die man sich denken kann, ist die von Werken aus Picassos Blauer und Rosa Periode (1901–1906). Welche Galerie, wenn nicht die Sammlung Beyeler in Riehen bei Basel könnte eine solche Schau zusammentragen? Die schönsten Dinge, die Designer geschaffen haben, wo sollte man sie zeigen, wenn nicht in hinreißenden Gebäuden der besten Architekten unserer Zeit, wie sie in Weil am Rhein beieinander stehen? Und diese beiden Orte, nämlich Riehen in der Schweiz und der Vitra-Campus in Weil am Rhein in Deutschland sind verbunden durch einen herrlichen Spazierweg, der auf seinen 5 km Länge an „24 Stops“ mit künstlerischen Landmarks von Tobias Rehberger zur besonderen Attraktion wird. Wenn das Wetter es erlaubt, werden wir ihn gehen.



© Wikimedia Commons, Jörgens.mi

Zu Picasso: Im Alter von gerade einmal 20 Jahren begibt sich Picasso (1881–1973) auf die Suche nach neuen Bildthemen und Ausdrucksformen. In rascher Folge wechseln die Stile und Bildwelten. Die Ausstellung richtet den Fokus auf die Blaue und Rosa Periode und damit auf sechs Schaffensjahre im Leben des jungen Picasso, die als zentral für sein gesamtes Œuvre gelten können. Zudem eröffnet sie die Perspektive auf die epochale Entstehung des Kubismus um 1907, der sich aus dem vorangegangenen Schaffen entwickelte. (Sammlung Beyeler)



Zu Vitra: Das Vitra Design Museum zählt zu den führenden Designmuseen weltweit. Es erforscht und vermittelt die Geschichte und Gegenwart des Designs und setzt diese in Beziehung zu Architektur, Kunst und Alltagskultur. Beispiellos ist die Dichte von Architekturikonen, errichtet von den Stars des Bauens: Herzog & de Meuron, Frank Gehry, Zaha Hadid, Tadao Ando, Nicholas Grimshaw, SANAA und Álvaro Siza Vieira, Jean Prouvé, Richard Buckminster Fuller. In einer Führung werden wir diese Bauten besichtigen.

Reiseverlauf

Montag, 15.04.2019

07:30 Uhr Abfahrt Bad Homburg/Parkplatz Am Heuchelbach
12:30 Uhr Ankunft in Weil am Rhein/Vitra Design Museum
14:30 Uhr Beginn der Architekturführung – Dauer 2 Std.
16:30 Uhr Ende der Führung, dann Möglichkeit, andere Ausstellungen zu besuchen
18:00 Uhr Fahrt ins Hotel, dort gemeinsames Abendessen

Dienstag, 16.04.2019

09:30 Uhr Abfahrt ab Hotel zum Vitra Design Museum
10:00 Uhr Spaziergang „24-Stops“ Rehberger-Weg nach Riehen (wenn es das Wetter erlaubt)
12:00 Uhr Ankunft am Museum, Mittagspause bis 14:00 Uhr
14:00 Uhr Führung Picasso-Ausstellung, Dauer 75 Min.
16:00 Uhr Rückreise n. Bad Homburg, Ankunft ca. 21:00 Uhr

Hotel: Rheinhotel Dreiländerbrücke****, Hauptstr. 435, D-79576 Weil am Rhein. Änderungen vorbehalten.

Reiseleitung: Cornelia Kalinowski und Gero Fuhrmann

Anmeldungen bitte schriftlich bis zum 25. Januar.

Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen.

Im Reisepreis enthalten: Busfahrt, Übernachtung wie angegeben mit Abendessen und Frühstück, zwei Führungen sowie Eintrittsgeld in Höhe von ca. 80,00 Euro

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters (Gimmler Reisen, Wetzlar). Diese finden Sie auf Seite 3 des Anmeldeformulars. Reiseversicherungen müssen ggf. selbst abgeschlossen werden.

203750 Cornelia Kalinowski und Gero Fuhrmann

Mo. 15. und Di. 16. April 2019

Abfahrt: Bad Homburg/Festplatz am Heuchelbach

Gebühr 325,00 EUR im Doppelzimmer,

EZ-Zuschlag 40,00 Euro

Anmeldung bis 25.01.2019



ANMELDUNG FÜR DIE REISE RIEHEN/WEIL AM RHEIN, 15.–16. APRIL 2019

Kurs-Nr. Q203750

VERANSTALTER: **GIMMLER** WETZLAR
REISEN

Bitte senden an die VHS, Elisabethenstr. 4–8, 61348 Bad Homburg, Fax 06172 23009

Die VHS Bad Homburg ist Vermittler der Reise und trägt das Anmeldeverfahren. Der Reiseveranstalter ist bei der Ausschreibung angegeben. Von den AGBs/Reisebedingungen (bes. Stornobedingungen) des Reiseveranstalters umseitig oder auf seiner Homepage habe ich Kenntnis genommen und diese werden mit der Anmeldung anerkannt. Bei mehrtägigen Reisen wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises bei der Anmeldung fällig, die Restzahlung 20 Tage vor Antritt der Reise.

Name(n), Vorname(n)

Straße/Nr.

PLZ, Ort

Tel.

Alter

Geschlecht m / w

e-Mail

Bei Übernachtungen: Ich möchte ein Doppelzimmer teilen mit _____

Wenn Sie ein Einzelzimmer (gegen Zuschlagszahlung) möchten, bitte hier ankreuzen: ()

Bezahlung: Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats für:
Volksbildungskreis Bad Homburg e.V. (VHS), Elisabethenstr. 4–8, 61348 Bad Homburg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39VKB00000733848.

Einzugsermächtigung: Ich ermächtige den Volksbildungskreis Bad Homburg e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Volksbildungskreis Bad Homburg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Volksbildungskreis auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name

Vorname

Name des Kreditinstituts

BIC

IBAN: DE __ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Unterschrift für die Einzugsermächtigung, das SEPA-Lastschriftmandat und die Anerkennung der Reisebedingungen des Reiseveranstalters:

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Reisebedingungen für Gimmler Reisen

Sehr geehrte Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, nachstehend „Reiseveranstalter“ abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Reisevertrages

- Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisbestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche geschlossen werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach ist dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung auszuhändigen. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn nicht verpflichtet. Ziff. 1.1. gilt auch für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang wir als Veranstalter Ihnen unverzüglich elektronisch bestätigen.
- An die Reiseanmeldung ist der Reisende 14 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen, zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.
- Bei Onlinebuchungen bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.
- Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.
- Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

- Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisepapiere wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).
- Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseaufnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
- Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

- Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten. Kein Sicherungsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EURO nicht übersteigt.
- Nach Abschluss des Reisevertrages sind 15 % des Reisepreises zu zahlen.
- Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Reisebeginn zum Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.
- Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises zum Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

5. Leistungen

- Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.
- Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziff. 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

6. Preisänderungen

- Der Veranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungskosten-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
- Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
- Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Leistungsänderungen

- Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.
- Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

8. Ersatzreisende

- Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise (noShow)

- Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

Busreisen

bis 28 Tage vor Reisebeginn 10 %
ab 27. Tag vor Reisebeginn 20 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn 50 %
ab 3. Tag vor Reisebeginn 80 %

Seekreuzfahrten

bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn 35 %
ab 21. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn 70 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn 80 %

Flugreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 21. Tag vor Reisebeginn 40 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn 80 %

Flusskreuzfahrten

bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 %
ab 44. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 15. Tag vor Reisebeginn 80 %

Maßgeblich ist bei kombinierten Reisen die konkrete Bezeichnung der Reise im Prospekt bzw. Katalog.

- Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.
- Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.
- Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziff. 9.1. – 9.3. entsprechend angewandt.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

- Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsgehalt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsgehalt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

- Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden - Mitwirkungspflichten

- Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.
- Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

- Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise nicht durchgeführt wird.
- Der Veranstalter darf dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 13.1. unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.
- Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.
- Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

- Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.
- Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.
- Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

15. Reismängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden

- Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.
- Reismängel sind am Urlaubsort beim Reiseleiter anzuzeigen. Ist am Urlaubsort kein Reiseleiter vorhanden, sind Reismängel direkt beim Veranstalter anzuzeigen (Erreichbarkeiten, Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Dies gilt dann nicht, wenn die Mängelanzeige dem Reisenden wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziff. 15.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.
- Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
- Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.
- Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.
- Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Haftungsbeschränkung

- Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

17. Ausschlussfrist und Verjährung

- Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.
- Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. –ausgenommen Körperschäden– verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem eigenem Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

Kontakt:

Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH
Siegmund-Hiepe-Straße 24 - 26
35778 Wetzlar
Telefon 0 64 41 - 90 10 - 0
Telefax 0 64 41 - 90 10 - 133
Email info@gimmler-reisen.de
www.gimmler-reisen.de